

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Durchführung des Pyrotechnikgesetzes 2010 (Pyrotechnikgesetz-Durchführungsverordnung – PyroTG-DV)

Aufgrund der §§ 14 Abs. 2, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 2, 29 und 37 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010 (PyroTG 2010), BGBl. Nr. xxx/2009, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Pyrotechnik-Lehrgangsträger

- § 1. Voraussetzungen der Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen als Lehrgangsträger
- § 2. Anforderungen an die Ausbildung
- § 3. Prüfungen
- § 4. Zeugnisse
- § 5. Melde-, Auskunfts- und Übermittlungspflichten

2. Abschnitt

Pyrotechnik-Lehrgänge

- § 6. Ausbildung zum Erwerb von Sachkunde oder Fachkenntnis
- § 7. Teilnahmevoraussetzungen

3. Abschnitt

Pyrotechnik-Ausweis

- § 8. Antragsformular
- § 9. Optische Gestaltung, Maße und Herstellungsverfahren

4. Abschnitt

Lose pyrotechnische Sätze

- § 10. Lose pyrotechnische Sätze der Kategorie S1

5. Abschnitt

Sicherheitsabstände

- § 11. Sicherheitsabstände bei Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze sowie beim Böllerschießen

6. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 12. Sprachliche Gleichbehandlung
- § 13. Verweisungen
- § 14. Inkrafttreten

**Anlage I
Lehrpläne**

**Anlage II
Antragsformular für den Pyrotechnik-Ausweis**

**Anlage III
Pyrotechnik-Ausweis**

1. Abschnitt

Pyrotechnik-Lehrgangsträger

Voraussetzungen der Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen als Lehrgangsträger

§ 1. (1) Eine Ausbildungseinrichtung kann vom Bundesminister für Inneres auf Antrag als Lehrgangsträger gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 PyroTG 2010 anerkannt werden, wenn sie

1. über mindestens fünf Jahre Erfahrung im Bereich der Abhaltung von Pyrotechnik-Lehrgängen oder der Durchführung vergleichbarer Ausbildungen verfügt,
2. bei den vorgesehenen Pyrotechnik-Lehrgängen die in Anlage I angeführten Lehrpläne einhält,
3. die Anforderungen an die Ausbildung gemäß § 2 erfüllt,
4. Prüfungen gemäß § 3 durchführt und
5. Zeugnisse gemäß § 4 ausstellt.

(2) Die Anerkennung kann unter Vorschreibung von Auflagen hinsichtlich der Organisation, des Lehrpersonals, der Ausstattung, insbesondere hinsichtlich technischer Einrichtungen und Geräte, der Lehrmittel und der Prüfungen sowie unter Bedingungen und Befristungen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu gewährleisten.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen,
2. die nach Abs. 2 vorgeschriebenen Auflagen nicht eingehalten werden oder
3. gegen eine Verpflichtung nach § 5 verstoßen wird.

Anforderungen an die Ausbildung

§ 2. (1) Der Lehrgangsträger muss eine Person bestellen, die für die organisatorische Lehrgangsbetreuung zuständig ist (Lehrgangsleiter). Diese Person muss

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. über eine Bescheinigung gemäß § 16 Abs. 7 PyroTG 2010 verfügen,
3. zumindest auf einem Teilgebiet der Pyrotechnik fachliche Kenntnisse haben und
4. Fähigkeiten in organisatorischer und pädagogischer Hinsicht besitzen.

(2) Der Lehrgangsträger muss über das für die Vermittlung der theoretischen und praktischen Lehrinhalte erforderliche fachlich qualifizierte Lehrpersonal verfügen. Zur Vermittlung der praktischen Fähigkeiten darf der Lehrgangsträger nur Lehrpersonal einsetzen, das eine mindestens zweijährige einschlägige Tätigkeit nachweisen kann.

(3) Der Lehrgangsträger muss über die für die Vermittlung der Lehrinhalte erforderlichen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Lehrmittel verfügen sowie über die für den praktischen Teil der Ausbildung notwendigen Übungsplätze, technischen Einrichtungen und Geräte.

(4) Der Lehrgangsträger hat den Lehrgangsteilnehmern Unterlagen zur Verfügung zu stellen, in denen insbesondere die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften sowie der aktuelle Stand der Richtlinien und Normen Berücksichtigung finden. Der Lehrgangsträger hat geeignetes Lehrmaterial für das Selbststudium zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Lehrgangsträger hat zu gewährleisten, dass der Lehrgang bei normalem Ausbildungsgang innerhalb von einem Monat abgeschlossen werden kann.

Prüfungen

§ 3. (1) Zur Erlangung eines Nachweises der Sachkunde oder Fachkenntnis im Sinne des § 17 Abs. 1 oder 2 PyroTG 2010 durch Lehrgangsteilnehmer muss der Lehrgangsträger Prüfungen durchführen, die alle zum jeweiligen Lehrgang in Anlage I angeführten Unterrichtsgebiete umfassen. Er darf zu den Prüfungen nur Personen zulassen, die einen von ihm gemäß dieser Verordnung durchgeführten

Pyrotechnik-Lehrgang absolviert haben. Der Lehrgangsträger hat für jeden Lehrgang einen Prüfungskatalog zu erstellen, der zumindest 120 in Betracht kommende theoretische Prüfungsfragen über den vorgetragenen Lehrinhalt enthält.

(2) Die Prüfung muss aus einem theoretischen und einem praktischen Teil bestehen. Der theoretische Teil ist in schriftlicher Form abzulegen. Die Prüfung kann in Teilprüfungen abgelegt und wiederholt werden.

(3) Theoretische Prüfungen sind vor einer Prüfungskommission abzulegen, der zumindest der Lehrgangsleiter und zwei weitere Personen des Lehrpersonals angehören. Praktische Prüfungen sind vor zumindest einer Person des Lehrpersonals abzulegen.

(4) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn insgesamt mindestens 80 Prozent der gestellten Aufgaben erfolgreich erfüllt wurden.

(5) Über die gesamte Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, das jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Art des Lehrganges unter Angabe der ausbildungsgegenständlichen Kategorie gemäß § 17 Abs. 1 oder 2 PyroTG 2010,
2. Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und der prüfenden Personen des Lehrpersonals,
3. Datum und Ort der Prüfung,
4. Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum der geprüften Person und
5. Ergebnis der Prüfung.

(6) Das Prüfungsprotokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission und den prüfenden Personen des Lehrpersonals zu unterfertigen und vom Lehrgangsträger mindestens 40 Jahre aufzubewahren oder automationsunterstützt zu speichern. Schriftliche Prüfungsunterlagen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Zeugnisse

§ 4. (1) Der Lehrgangsträger darf Zeugnisse zum Nachweis der Sachkunde oder Fachkenntnis nur Personen ausstellen, die einen von ihm gemäß dieser Verordnung durchgeführten Lehrgang absolviert und eine gemäß § 3 durchgeführte Prüfung bestanden haben.

(2) Wird die Prüfung in Form von Teilprüfungen abgelegt, darf erst nach erfolgreicher Absolvierung aller Teilprüfungen ein Abschlusszeugnis ausgestellt werden.

(3) Das Zeugnis ist in Form einer schriftlichen Urkunde auszustellen.

(4) Wenn ein Originalzeugnis in Verlust geraten ist, hat der Lehrgangsträger über von ihm ausgestellte Zeugnisse ein Duplikat auszustellen.

Melde-, Auskunfts- und Übermittlungspflichten

§ 5. (1) Der Lehrgangsträger hat dem Bundesminister für Inneres unverzüglich jede Änderung der Lehrgangsleitung sowie jede sonstige Änderung, die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen haben könnte, zu melden.

(2) Dem Bundesminister für Inneres sind bis 31. Jänner des Folgejahres über die im abgelaufenen Kalenderjahr durchgeführten Pyrotechnik-Lehrgänge und damit in Zusammenhang stehenden Prüfungen, getrennt nach Lehrgängen im Sinn dieser Verordnung, folgende Daten bekannt zu geben:

1. Anzahl der Lehrgangsveranstaltungen,
2. Anzahl der männlichen und Anzahl der weiblichen Lehrgangsteilnehmer und
3. Anzahl der ausgestellten Zeugnisse.

(3) Auf Verlangen des Bundesministers für Inneres sind vom Lehrgangsträger die in der Ausbildung verwendeten Lehrmittel, insbesondere Skripten, und Prüfungsprotokolle sowie die schriftlichen Prüfungsunterlagen zur Einsichtnahme zu übermitteln.

2. Abschnitt

Pyrotechnik-Lehrgänge

Ausbildung zum Erwerb von Sachkunde oder Fachkenntnis

§ 6. (1) Eine Ausbildung zum Erwerb von Sachkunde oder Fachkenntnis nach § 17 Abs. 1 oder 2 PyroTG 2010 muss die notwendigen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten in den in

Anlage I für den jeweiligen Lehrgang angeführten Unterrichtsgegenständen vermitteln. Sie hat die Auszubildenden in die Lage zu versetzen, aufgrund der während der Ausbildung erworbenen

1. Sachkunde mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F3 oder
2. Fachkenntnis mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F4 oder T2 einschließlich Sätzen der Kategorie S2

sicher umzugehen.

(2) Die Ausbildung muss die in Anlage I angeführte Gesamtzahl an Unterrichtseinheiten des jeweiligen Lehrganges, die vorgegebenen Unterrichtsgegenstände sowie praktische Übungen umfassen.

(3) Eine Unterrichtseinheit muss mindestens 50 Minuten betragen.

Teilnahmevoraussetzungen

§ 7. (1) Zu Lehrgängen im Sinne dieser Verordnung darf der Lehrgangsträger nur Personen als Kursteilnehmer zulassen, die die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 4 Z 1 und 2 PyroTG 2010 erfüllen.

(2) Zu Lehrgängen betreffend pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F4 oder T2 einschließlich Sätze der Kategorie S2 darf der Lehrgangsträger nur Personen als Kursteilnehmer zulassen, die bereits über einen Nachweis von Sachkunde über pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F3 verfügen. Die Zulassung zu einem Lehrgang bezüglich pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F4 setzt weiters voraus, dass der Teilnahmewerber glaubhaft macht, dass er an mindestens fünfzehn pyrotechnikrechtlich bewilligten Großfeuerwerken im Umfang des § 20 Abs. 2 Z 2 PyroTG 2010 mitgewirkt hat.

(3) Während der Ausbildung besteht Anwesenheitspflicht.

3. Abschnitt

Pyrotechnik-Ausweis

Antragsformular

§ 8. Das Formular, mit dem die Ausstellung eines Pyrotechnik-Ausweises beantragt wird, hat dem Muster der Anlage II zu entsprechen.

Optische Gestaltung, Maße und Herstellungsverfahren

§ 9. (1) Der Pyrotechnik-Ausweis ist als Karte auf Kunststoffbasis nach dem Muster der Anlage III zu gestalten. Er hat eine Breite von 85 Millimetern und eine Höhe von 54 Millimetern aufzuweisen.

(2) Für die Herstellung des Pyrotechnik-Ausweises sind Verfahren zu wählen, wie sie in der Europäischen Union für die fälschungssichere Gestaltung von Dokumenten vorgesehen werden.

4. Abschnitt

Lose pyrotechnische Sätze

Lose pyrotechnische Sätze der Kategorie S1

§ 10. Lose pyrotechnische Sätze der Kategorie S1 sind:

1. Bengalpulver,
2. Schellackpulver und
3. Rauchpulver.

5. Abschnitt

Sicherheitsabstände

Sicherheitsabstände bei Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze sowie beim Böllerschießen

§ 11. (1) Bei der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze sind die auf der Kennzeichnung angegebenen Mindestsicherheitsabstände zu Personen, Tieren und Objekten einzuhalten. Fehlt eine derartige Information, sind Verwendungen nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung nach § 32 Abs. 3 PyroTG 2010 und nach Maßgabe des § 47 PyroTG 2010 zulässig; diesfalls sind Mindestsicherheitsabstände zu wählen, bei denen gewährleistet ist, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit oder von Tieren vermieden werden.

(2) Bei der Verwendung von B llerkanonen mit B llerpatronen sind die in der Betriebsanleitung angegebenen Mindestsicherheitsabst nde zu Personen, Tieren und Objekten einzuhalten. Ist in der Betriebsanleitung kein Mindestsicherheitsabstand angegeben, sind Mindestsicherheitsabst nde zu w hlen, bei denen gew hrleistet ist, dass Gef hrdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der  ffentlichen Sicherheit oder von Tieren vermieden werden. F r das B llerschieen mit pyrotechnischen Gegenst nden der Kategorien F1 bis F4 gilt Abs. 1.

6. Abschnitt

Schluss- und  bergangsbestimmungen

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 12. Soweit in dieser Verordnung auf nat rliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in m nnlicher Form angef hrt sind, beziehen sie sich auf Frauen und M nner in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte nat rliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Verweisungen

§ 13. Verweisungen in dieser Verordnung auf Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Inkrafttreten

§ 14. Diese Verordnung tritt am 4. J nner 2010 in Kraft.